

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VI/67/0

Vorlagen-Nummer

2063/2018

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Von-Quadt-Straße, 02-1600-01/18, Beschlussvorlage BV 9, Trimmparcour, Bouleplatz, § 24 GO
hier: Bürgereingabe nach § 24 GO – Ausgestaltung des Neubaugebietes Von-Quadt-Straße in
Dellbrück
AZ 02-1600-01/18**

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	09.07.2018

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Porz bedankt sich für die Eingabe.

Die Bezirksvertretung lehnt die Errichtung eines Trimmparcours und einer Bouleanlage im Bereich der Neubausiedlung Von-Quadt-Straße in Dellbrück ab.

Begründung:

Stellungnahme/ Begründung der Verwaltung

Die beiden bereits vorhandenen öffentlichen Spielplätze Wiesenstraße (mit Bolzplatzfläche) und Untereschbacher Straße im Stadtviertel Dellbrück decken bei weitem nicht den aktuellen Bedarf an notwendigen Spielflächen im Stadtviertel ab.

Durch die Wohnbebauung „Neubaugebiet Von-Quadt-Straße“ entstehen neue Flächenbedarfe für die Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen. Diese entstehenden Bedarfe sollen durch die zwei planungsrechtlich gesicherten Spielflächen abgedeckt werden. Öffentliche Spiel- und Bolzplätze bedienen im Übrigen grundsätzlich die Bedürfnisse der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen.

Aus den genannten Gründen kann somit aus Sicht des Amtes für Kinderinteressen nicht auf Spielflächen zugunsten der Realisierung von Angeboten für Erwachsenen verzichtet werden.

Über der Umgebung des Neubaugebietes liegt der vom Rat der Stadt Köln beschlossene rechtskräftige Bauungs- und Landschaftsplan. Weitere Spielplätze, Trimmparcours oder Boulebahnen sind darin nicht vorgesehen oder geplant.

Trimmparcours werden im Übrigen vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen nur in Zusammenhang mit größeren Joggingstrecken angelegt, sofern vorher die Finanzierung durch Dritte (Sponsoren, Mittel aus dem Stadtverschönerungsprogramm etc.) gesichert wurde. Dasselbe gilt für die Errichtung von Bouleanlagen.

Der Bürgerantrag ist daher nicht umsetzbar. Es wird empfohlen den Antrag abzulehnen.